

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Duisburg vom 06. Juni 2005^{1, 2}

Der Rat der Stadt hat am 09.05.2005 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV. NRW. S. 228), folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Offene Ganztagschule im Primarbereich**

Die Offene Ganztagschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Rahmen des Schulprogramms.

Die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltungen.

Die Angebote beginnen spätestens um 8.00 Uhr und dauern in der Regel bis 16.00 Uhr.

§ 2^{2, 3, 4, 5, 6}**Beiträge, Mittagsverpflegung**

(1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule werden für jedes Schuljahr (1.8. bis 31.7.) Beiträge erhoben.

Der Beitrag ist in zwölf Monatsraten in folgender Höhe zu entrichten:

Jahreseinkommen in EUR	zu zahlender Beitrag in EUR
bis 15.000,00	0,00
bis 20.000,00	0,00
bis 25.000,00	0,00
bis 37.500,00	20,00
bis 50.000,00	55,00
bis 62.500,00	70,00
bis 75.000,00	75,00
bis 85.000,00	110,00
bis 95.000,00	120,00
bis 105.000,00	130,00
bis 150.000,00	150,00
bis 200.000,00	180,00
ab 200.000,00	200,00

Beitragspflichtige Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Einkommenshöhe beitragsfrei gestellt.

(2) Der Beitrag ist für alle Kinder, die zeitgleich an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, nur einmal pro Familie zu entrichten.

(3) Wird bei der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Pflegeeltern, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, sind nicht beitragspflichtig.

(4) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Sockelbetrag des Elterngeldes nach dem Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Duisburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der für ein Jahreseinkommen von über 200.000 Euro maßgebliche Elternbeitrag zu zahlen.

(7) Eine Mittagsverpflegung wird gesondert berechnet.

(8) Die Kosten für die von der Stadt Duisburg eingerichteten Ferienbetreuungen sind im Beitrag für den offenen Ganzttag enthalten.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können vorrangig Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter.

(3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (1.8. bis 31.7.).

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4²

Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- Änderung der Personensorge für das Kind
- Wechsel der Schule
- längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Stadt Duisburg von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5^{2,6}

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr (1.8. bis 31.7.) und auch in den Zeiten der angebotsfreien Schulferien.

Sofern bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten wird, werden hierfür gesonderte Entgelte erhoben.

Wird ein Kind im lfd. Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im lfd. Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(3) Die Beiträge werden für jedes Schuljahr (1.8. bis 31.7.) in einem Beitragsbescheid festgesetzt. Der Beitrag ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 24 vom 20.06.2005, S. 247-248, in Kraft getreten am 21.06.2005,

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63 vom 29.12.2006, S. 505-506, 1. Änderung vom 12.12.2006, in Kraft getreten am 30.12.2006, Überschrift (Titel) der Satzung sowie §§ 2, 4 und 5 geändert

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 25 vom 29.06.2007, S. 217-218, 2. Änderung vom 15.06.2007, in Kraft getreten am 30.06.2007,

§ 2 Abs. 3 (alt) entfallen; § 2 Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 und Abs. 6 eingefügt; Abs. 4 (alt) wurde Abs. 7

⁴Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 30.03.2012, S. 93-94, 3. Änderung vom 05.03.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, § 2 Abs. 1 geändert

⁵Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48 vom 31.12.2012, S. 492-493, 4. Änderung vom 12.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012, § 2 Abs. 6 geändert

⁶Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 9 vom 16.03.2020, S. 94-95 5. Änderung vom 06.02.2020, in Kraft getreten am 01.08.2020, § 2, 5 geändert